

## Kulturfonds der Stadt Freising – Förderrichtlinien (KuFö-Richtlinien)

(Gem. KuA-Beschluss Nr. 100/14a vom 15.06.2010)

### Präambel

Der Stadtrat hat erstmals zum Haushalt 2009 Mittel für einen Kulturförderfonds zur Verfügung gestellt. Zielsetzung dieses Fonds ist die Unterstützung von kulturell wünschenswerten Projekten von regionaler und überregionaler Bedeutung, die ohne diese Zuschüsse nicht oder nicht realisierbar wären.

Die Festlegung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt jährlich im Zuge der Haushaltsplanerstellung. Eine Mittelausreichung erfolgt anteilig aus dem Kulturförderfonds bis maximal der, in Haushaltsstelle 0.3001.7091 genehmigten Mittel<sup>1</sup>.

### § 1 Förderzweck

Eine finanzielle Förderung Dritter aus Mitteln des Kulturfonds der Stadt Freising kommt nur im Rahmen der, der Stadt obliegenden öffentlichen Aufgaben in Betracht (vgl. Art. 6 – 8 und 57 – 58 GO<sup>2</sup>), sie umfasst nur von der Stadt fachlich anerkannte Aktivitäten.

Hierzu zählt die Förderung von ortsbezogenen Vorhaben in den Bereichen

- Darstellende und bildende Kunst
- Musik
- Literatur

Die Förderung von Städtepartnerschaften und –freundschaften, Jugendaustausch, Sport und Volksbildung sowie Jubiläumsszuwendungen sind separaten Richtlinien vorbehalten.

### § 2 Fördervoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

1. das Vorhaben im Gemeindegebiet der Stadt Freising durchgeführt wird,
2. die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
3. das Projekt noch nicht begonnen wurde,
4. der/die Antragsteller/in die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme bieten und mit einer fachlichen Überprüfung durch das Kulturamt einverstanden sind,
5. der/die Antragsteller uneingeschränkt das Prüfungsrecht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes und des BayKPV<sup>3</sup> anerkennen, und
6. keine andere Förderungsmöglichkeit der Stadt greift (Kummulierungsverbot).

---

<sup>1</sup> Im Haushaltsjahr 2009 wurden Mittel i.H.v. 50 T€ eingestellt.

<sup>2</sup> Gemeindeordnung

<sup>3</sup> Bayerischer Kommunalprüfungsverband (überörtliches Prüfungsorgan der Stadt Freising)

## § 3 Art und Umfang der Förderung

### 1) Zuwendungen

Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien sind Haushaltsmittel und Sachleistungen der Stadt, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung des in § 1 genannten Zwecks zur Verfügung gestellt werden. Direkte Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Stadt erhebliches Interesse an der Durchführung einer Maßnahme hat und die Durchführung auf Grund der wirtschaftlichen Situation des/der Antragstellers/in ohne Mithilfe der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich wäre.

### 2) Förderungsart

Zuwendungen erfolgen als Projektförderung in Form von

- a) direkten Zuwendungen (Barzuschuss) und
- b) indirekten Zuwendungen (Verrechnungszuschuss), im Rahmen des Erlasses bzw. der Minderung von Mieten und Gebühren, oder der gemeinsamen Durchführung von Veranstaltung(en) mit der Stadt Freising. Ein Erlass bzw. die Minderung von angefallenen Nebenkosten ist nicht möglich.

### 3) Umfang

- 3.1 Die Bar- und Verrechnungszuschüsse werden grundsätzlich nur im Rahmen einer, der Höhe nach beschränkten, Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Eine über den Fehlbedarf hinaus gehende Finanzierung oder Verrechnung ist ausgeschlossen.
- 3.2 Der/die Antragsteller/in hat vorrangig Eigenmittel und alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuschussgeberinnen oder Zuschussgeber zur Finanzierung bzw. zur Zuschussminderung einzusetzen. Hierzu sind insbesondere angemessene Mitglieds- oder Vereins- und Teilnehmerbeiträge, Gebühren und Eintrittsgelder zu erheben.
- 3.3 Die Förderung eines Einzelvorhabens soll i.d.R. 30 Prozent der förderungsfähigen Kosten, höchsten 5.000 € betragen.

## § 4 Antragstellung, -frist

Förderanträge sind schriftlich, spätestens **zwei Monate vor** der gewünschten Förderung, auf beigefügtem Formblatt beim Kulturamt der Stadt Freising zu stellen. Dem Antrag ist

- ein beurteilungsfähiges Konzept/Projektbeschreibung,
- ein Gesamtkosten- und -finanzierungsplan, aus dem die Einnahmen und Ausgaben sowie die Zuschüsse öffentlicher und privater Zuschussgeber ersichtlich sind,
- eine Zusicherung, dass aus dem geförderten Vorhaben kein Gewinn<sup>4</sup> erzielt wird,
- eine Verpflichtungserklärung zur Rückzahlung des Empfängers der Fördermittel für den Fall, dass die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten wurden,
- eine Verpflichtungserklärung, dass sämtliche Veröffentlichungen den Hinweis enthalten, dass die Maßnahme mit Mitteln der Stadt Freising gefördert wurden, und

<sup>4</sup> Unangemessen hoher Gewinn liegt z.B. auch bei Auszahlung von überhöhten Gagen oder Gehältern gegeben.

- eine Verpflichtungserklärung zur Anerkennung des Prüfungsrechts des städtischen Rechnungsprüfungsamtes und der überörtlichen Rechnungsprüfung

beizufügen. Bei Bedarf kann das Kulturamt weitere, zur Beurteilung nötige Unterlagen (z.B. Vereins- Gesellschaftssatzung, Registerauszug, Jahresrechnungen, Mietverträge, Honorarvereinbarungen) zur Beurteilung anfordern.

## **§ 5 Verfahren, Zuwendungsbescheid**

Über die Gewährung von Mitteln aus dem Kulturförderfonds entscheidet im Rahmen genehmigter Haushaltsmittel, bis zur Grenze § 14 (2) Nr. 4 GeschOStR der Oberbürgermeister, darüber hinaus gem. § 9 Nr. 3 GeschOStR der Kulturausschuss der Stadt Freising, im Einvernehmen mit dem Kulturreferenten und aufgrund Prüfung und Vorschlag durch das Kulturamt.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der Antragsteller/in in einem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

## **§ 6 Auszahlung / Verwendungsnachweis**

Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, eine Änderung des Verwendungszweckes ist nicht möglich.

Die Auszahlung/Verrechnung erfolgt nachschüssig - nach Durchführung des Projektes, aufgrund Vorlage eines, auf beigefügtem Formblatt zu erstellenden Verwendungsnachweises, der sich aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zusammensetzt.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Kulturamt bzw. dem Rechnungsprüfungsamt. Dem Verwendungsnachweis sind auf Verlangen die Originalbelege beizufügen bzw. Einsicht in die Bücher und Abrechnungen zu gewähren. Antrags- und Bewilligungsunterlagen sind für eventuelle Nachprüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Bewilligte, aber nicht bis 30. November abgerufene Zuwendungsbeträge verfallen mit Ablauf des Jahres, in dem der Bewilligungsbescheid erlassen wurde. Ausnahmen davon können im Bewilligungsbescheid in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.<sup>5</sup>

## **§ 7 Rückzahlung von Zuwendungsmitteln**

Zuwendungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder nicht oder nur teilweise für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurden; sie können zurückgefordert werden, wenn mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht fristgerecht eingehalten wurden.

## **§ 8 Bericht**

Das Kulturamt gibt dem Kulturausschuss jährlich einen Bericht über die ausgefolgten Zuwendungen und deren Verwendung aus Mitteln des Kulturförderfonds.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

---

<sup>5</sup> Ausnahmetatbestände sind vor Bewilligung mit der Kämmerei abzustimmen.